

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 04.10.2016

**Anfrage Nr.: 0079/2016/FZ**  
**Anfrage von: Stadträtin Mirow**  
**Anfragedatum: 15.09.2016**

Betreff:

## Zwangsräumungen

### Schriftliche Frage:

Wie hat sich in den letzten zehn Jahren die Anzahl der Räumungsklagen in Heidelberg entwickelt?

Wie viele Räumungsklagen wurden davon auch vollstreckt?

### Antwort:

Gemäß § 36 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) ist die Stadt als Sozialhilfeträger unter bestimmten Voraussetzungen zu informieren, wenn bei Gericht eine Räumungsklage eingeht. Ansprechpartner in diesen Fällen ist die Fachstelle für Wohnungsnotfälle beim Amt für Soziales und Senioren. Die Mitteilungspflicht des Gerichts betrifft nur Wohnraummietverhältnisse und nur solche Konstellationen, in denen die Kündigung des Mietverhältnisses auf Zahlungsrückständen beruht. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Sozialhilfeträger gegebenenfalls unterstützend tätig werden kann, um den Erhalt der Wohnung zu sichern und eine Räumung zu vermeiden. Wird die Räumungsklage aus anderen Gründen erhoben, erhält die Stadt dazu keine Informationen.

Die nachfolgenden Zahlen stellen daher nur einen Ausschnitt aus der stadtweiten Gesamtzahl von Räumungsklagen dar und beziehen sich nur auf die der Fachstelle für Wohnungsnotfälle tatsächlich mitgeteilten Fälle (die möglicherweise nicht vollständig sind). Über die Räumungstermine wird die Stadt durch die Gerichtsvollzieher informiert, um den Betroffenen bei Bedarf eine Notunterkunft zur Verfügung stellen zu können.

Jahr	Räumungsklagen	Räumungstermine
2006	92	77
2007	76	86
2008	72	82
2009	65	53
2010	73	78
2011	75	71
2012	82	74
2013	120	81
2014	115	83
2015	100	72
2016 (Stand 22.09.2016)	106	57